

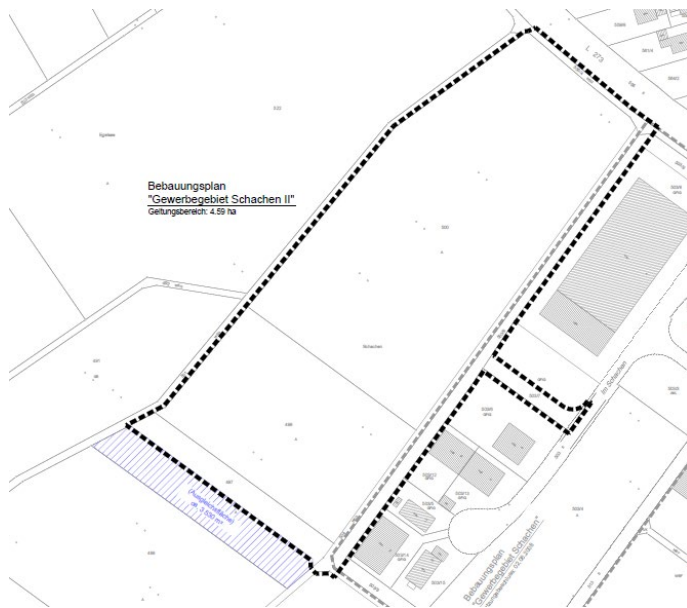
Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Gewerbegebiet Schachen II“ in Birkenhard

Der Gemeinderat der Gemeinde Warthausen hat am 10.03.2025 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) beschlossen, den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Schachen II“ aufzustellen (**Aufstellungsbeschluss**).

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan vom 25.02.2025 (schwarzgestrichelt umrandet). Er umfasst die Flste. 500, 498, Teile von 504, 503/9 und 503/7 Gemarkung Birkenhard.



Zweck der Planung

Mit der Planaufstellung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes geschaffen werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet in der Zeit **vom 24.03.2025 bis 28.04.2025** (je einschließlich) statt. Die Unterlagen werden im Internet unter www.warthausen.de veröffentlicht. Zusätzlich liegen die Unterlagen im Bürgermeisteramt Warthausen, Erdgeschoss, Eingangsbereich, Alte Biberacher Str. 13, 88447 Warthausen ebenfalls in der Zeit **vom 24.03.2025 bis 28.04.2025** (je einschließlich) während der üblichen Öffnungszeiten aus. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen digital an gemeinde@warthausen.de oder schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Bürgermeisteramt Warthausen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung des Anliegens bei Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie die Anschrift (ggf. auch E-Mail und Telefonnummer, sofern angegeben) und die vorgebrachten Informationen auf

Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz gespeichert werden. Die vorgebrachten Informationen werden dem Gemeinderat anonymisiert zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Warthausen, den 21.03.2025
gez. Wolfgang Jautz
Bürgermeister